A3 Tierschutz ernst nehmen - Die Bekämpfung menschenungefährlicher Tierseuchen muss vorrangig dem Wohl von Tieren dienen

Antragsteller*in:	Regina Jaeger
Tagesordnungspunkt:	3 Anträge
Status:	Zurückgezogen

Aus unserer Verantwortung gegenüber Tieren sowie in Bekenntnis zu den Grundsätzen des deutschen Tierschutzgesetzes und zu den entsprechenden Passagen in Grundgesetz und Landesverfassung streben wir BÜNDNIS 90/ GRÜNE Schleswig-Holstein als Partei und in Regierungsverantwortung folgende Ziele auf Landes- und Bundesebene an:

1. Wir nehmen den Grundsatz des § 1 Tierschutzgesetz ernst, demzufolge Leben und Wohlbefinden jedes Wirbeltieres zu schützen sind. Schmerzen, Leiden oder Schäden einschließlich Tötung sind nur zulässig, wenn sie aus Gründen des Tierwohls unvermeidbar sind, oder für die unmittelbaren Nutzung der Tiere unvermeidbar sind oder aus einem anderem, von breitem gesellschaftlichen Konsens getragenen anerkannten vernünftigen Grund.

2. Die Bekämpfung von menschenungefährlichen Tierseuchen muss die Wiederherstellung der Gesundheit für die betroffenen Tiere sowie die Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden noch nicht infizierter Tiere als prioritäres Ziel haben. Massentötungen („Keulungen“) dürfen nicht das zentrale Instrument der Seuchenbekämpfung sein und dürfen sich nicht gegen gesunde Tierbestände richten.

1. Der Begriff Tierseuchen und die hiermit gesetzlich verbundenen Zwangsmaßnahmen sind einzugrenzen auf Krankheiten, die regelmäßig eine hohe Mortalität bei den Wirtstieren zeigen, die als gefährlich für Menschen oder Tiere bekannt sind und deren Übertragung schnell und intensiv abläuft.

1. Wenn wirtschaftliche Überlegungen wie die Aufrechterhaltung des internationalen Handels mit Tierprodukten der Anlass seuchenhygienischer Maßnahmen bis hin zu Massentötungen sind, muss dies klar kenntlich gemacht und von Aspekten des Menschenschutzes oder des Tierwohls unterschieden werden.

1. Werden seuchenhygienische Maßnahmen wie Tötungen oder eine Stallpflicht zum Schutz von Wirtschaft und Handel erlassen, müssen Tierhalter auch die Möglichkeit bekommen, sich für tierfreundliche Varianten wie Heilversuche und Impfungen zu entscheiden, ganz besonders muss diese Möglichkeit für Tierhaltungen immer bestehen, deren Zweck nicht das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist.

6. Zur langfristigen Vermeidung von Erkrankungen und Tierleid sind genetisch anfällige Nutztierrassen respektive - genetik sowie Krankheiten fördernde Haltungsbedingungen in wirtschaftlich bedeutsamen Haltungen perspektivisch

zurückzudrängen. Ziel muss sein, dass das Immunsystem der Tiere den Kontakt mit Erregern selbst bewältigen kann.

1. Auf die Handelspartner in der EU und außerhalb ist entsprechend einzuwirken.

Begründung

Begründung aus Art. 20 a GG und Art. 11 der Landesverfassung SH in Verbindung mit § 1 TSCHG ,

aus unserer Verantwortung gegenüber Tieren